

**Langfristiger Plan für den Sardellenbestand im Golf von Biskaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines langfristigen Plans für den Sardellenbestand im Golf von Biskaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen (KOM(2009)0399 – C7-0157/2009 – 2009/0112(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0399),
  - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0157/2009),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. März 2010<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0299/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**P7\_TC1-COD(2009)0112**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am  
23. November 2010 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../2011 des  
Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines langfristigen Plans für den  
Sardellenbestand im Golf von Biskaya und die Fischereien, die diesen Bestand befischen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C 354 vom 28.12.2010, S. 69.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010.

- (1) Durch den auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg angenommenen Aktionsplan ist die Europäische Union unter anderem verpflichtet, Fischbestände in einer Größe zu erhalten oder wiederherzustellen, bei der der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden kann, und dieses Ziel bei erschöpften Beständen dringend und möglichst bis spätestens 2015 zu verwirklichen.
- (2) Die Sardellenfischerei im Golf von Biskaya ist aufgrund der schlechten Bestandslage seit 2005 eingestellt.
- (3) Damit der Sardellenbestand in der Biskaya wieder so weit aufgebaut werden kann, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung nach dem Prinzip des höchstmöglichen Dauerertrags möglich wird, sind langfristige Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich, die eine Befischung des Bestands mit hohen Erträgen nach Maßgabe dieses höchstmöglichen Dauertrags gestatten und gleichzeitig eine möglichst stabile Entwicklung der Fischerei mit geringem Risiko eines Bestandszusammenbruchs gewährleisten.

- (4) Die Fangsaison für Sardellen im Golf von Biskaya läuft vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Im Interesse der Vereinfachung erscheint es angezeigt, besondere Maßnahmen zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für jede Fangsaison und zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem genannten Bewirtschaftungszeitraum und auf der Grundlage der Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) vorzusehen<sup>1</sup>. ***Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten. Angesichts der Besonderheiten der Sardellenfischerei im Golf von Biskaya ist es zweckmäßig, dass der Rat diese Maßnahmen so trifft, dass die TACs und Quoten auf die jeweilige Fangsaison Anwendung finden können.***
- (5) Nach den Gutachten des STECF ist die Abfischung eines gleichbleibenden Anteils der Laicherbiomasse eine nachhaltige Form der Bestandsbewirtschaftung. Der STECF empfiehlt auch, den Mindestwert für die Laicherbiomasse, bei dessen Erreichen die Befischung des Bestands wieder aufgenommen werden kann, auf 24 000 Tonnen und den Biomasse-Vorsorgewert auf 33 000 Tonnen festzusetzen. Des Weiteren sollte die angemessene Befischungsrate, vorbehaltlich angezeigter Beschränkungen, bei einer jährlichen Bestandsentnahme von 30 % der Laicherbiomasse liegen. Durch Einhaltung dieser Befischungsrate würde das Risiko, dass der Bestand den Mindestwert für die Laicherbiomasse unterschreitet und die Wahrscheinlichkeit, dass die Fischerei eingestellt wird, verringert, wobei gleichzeitig hohe Erträge aufrechterhalten würden.
- (6) Für den Fall, dass der STECF mangels hinreichend genauer und repräsentativer Daten nicht in der Lage ist, eine TAC zu empfehlen, sollten Vorschriften festgelegt werden, die sicherstellen, dass eine TAC in kohärenter Weise festgelegt werden kann.

---

<sup>1</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- (7) Ergibt eine Bestandsabschätzung, dass der Mindestwert für die Laicherbiomasse oder die im langfristigen Plan vorgegebenen TAC-Werte nicht länger angemessen sind, so sollte die Anpassung des Plans gewährleistet werden. *Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV durch delegierte Rechtsakte den Biomasse-Vorsorgewert oder die TAC-Werte in Anhang I zu ändern und an die entsprechenden Biomassewerte anzupassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.*
- (8) *Die im Plan zur Festlegung der TAC vorgeschlagene Befischungsregel stützt sich auf die in den Monaten Mai und Juni jeden Jahres – also unmittelbar vor dem von 1. Juli bis 30. Juni dauernden Bewirtschaftungszeitraum – durchgeführten Schätzungen der Biomasse des laichfähigen Sardellenbestandes. Sollten bei der wissenschaftlichen Beobachtung der Bestände Verbesserungen gemacht worden sein, die zu Beginn jedes Jahres ausreichend zuverlässige Vorhersagen über die Nachwuchsgeneration erlauben, könnte die Strategie zur Befischung dieser Bestände verbessert werden; diese Verbesserungen würden eine Änderung des langfristigen Plans für den Sardellenbestand rechtfertigen.*
- (9) Es sollten zusätzliche Kontrollmaßnahmen neben den in den Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>1</sup>* vorgesehenen erlassen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten. In Anbetracht der großen Zahl von Schiffen mit einer Länge unter 15 m, die in der Sardellenfischerei eingesetzt sind, ist es angebracht, die *in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und in* der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme<sup>2</sup> festgelegten Verpflichtungen auf sämtliche Fischereifahrzeuge auszudehnen, die Sardellen fischen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

- (10) Der Plan sollte regelmäßig überprüft werden, und wenn eine solche Überprüfung ergibt, dass die Befischungsregelung keine vorsorgliche Bestandsbewirtschaftung mehr gewährleistet, sollte die Anpassung des Plans gewährleistet werden.
- (11) Für die Zwecke von Artikel 21 Buchstabe a Ziffern i und iv der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds<sup>1</sup> sollte der Plan als Wiederauffüllungsplan im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>2</sup> gelten, wenn der Bestand den Vorsorgewert für die Laicherbiomasse unterschreitet, und als Bewirtschaftungsplan im Sinne von Artikel 6 derselben Verordnung in allen anderen Fällen -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I  
Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1  
Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein langfristiger Plan für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Sardellenbestands im Golf von Biskaya (nachstehend „der Plan“) festgelegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Artikel 2  
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Sardellenbestand im ICES-Untergebiet VIII.

Artikel 3  
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Fangsaison" die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres;
- b) "TAC" oder "zulässige Gesamtfangmenge" die Menge, die dem Sardellenbestand in dem in Artikel 2 genannten Untergebiet in jeder Fangsaison entnommen und angelandet oder als Lebendköder verwendet werden darf;
- c) "Quote" der den Mitgliedstaaten zugeteilte Anteil an der TAC;
- d) "Biomasse-Vorsorgewert" eine Laicherbiomasse von 33 000 Tonnen;
- e) "aktuelle Biomasse" die mittlere Größe der Biomasse des Sardellenbestands, *bezogen auf die Monate Mai und Juni unmittelbar vor Beginn der Fangsaison, für die die TAC festzulegen ist*;
- f) *„System zur Überwachung des Sardellenbestands“ die Verfahren zur unmittelbaren Bewertung des Sardellenbestands, die es dem STECF ermöglichen, die Menge der aktuellen Biomasse festzustellen. Zu diesen Verfahren gehören derzeit Ausfahrten zur akustischen Bestandsermittlung im Mai und Juni sowie die tägliche Erhebung der Laichproduktion.*

Kapitel II  
Ziel der langfristigen Bewirtschaftung

Artikel 4  
Ziel des Plans

Ziel des Plans ist es,

- a) die Befischung des Sardellenbestands mit hohen Erträgen auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags zu sichern und
- b) die *langfristige* Stabilität der Fischerei, *die eine Voraussetzung für die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit im Fischereisektor ist*, mit geringem Risiko eines Bestandszusammenbruchs zu gewährleisten.

Kapitel III  
Fangregeln

Artikel 5  
TAC und Aufteilung auf die Mitgliedstaaten

1. Die TAC und ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten je Fangsaison werden nach Maßgabe von Anhang I in der Höhe festgesetzt, die der vom STECF geschätzten aktuellen Biomasse entspricht.



2. Ist es dem STECF nicht möglich, eine ***Einschätzung über die derzeit vorhandene Biomasse*** abzugeben, ***sei es wegen eines Ausfalls im Überwachungssystem oder aufgrund nicht hinreichend genauer oder inkohärenter Schätzungen der Menge der derzeit vorhandenen Biomasse***, so gelten für die TAC und Quoten folgende Regeln:
  - a) empfiehlt der STECF, dass so wenig Sardellen wie möglich gefangen werden sollten, so werden die TAC und Quoten 25 % niedriger festgesetzt als die TAC und Quoten, die für die vorausgegangene Fangsaison galten;
  - b) in allen anderen Fällen werden die TAC und Quoten in derselben Höhe festgesetzt wie die Mengen, die für die vorausgegangene Fangsaison galten.
3. Die Kommission informiert die beteiligten Mitgliedstaaten jedes Jahr über die Gutachten des STECF und bestätigt die TAC und Quoten, die hierauf nach Maßgabe von Anhang I für die am 1. Juli desselben Jahres beginnende Fangsaison gelten, und veröffentlicht die entsprechenden Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, sowie auf ihrer Website. ***Erforderlichenfalls macht die Kommission vor dem 1. Juli jedes Jahres eine vorläufige TAC bekannt, die solange gilt, bis innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Fangsaison eine endgültige TAC festgelegt wird.***

#### Artikel 6

#### ***Übertragung von Befugnissen***

Kommt der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass der Biomasse-Vorsorgewert gemäß Artikel 3 oder die TAC-Werte in Anhang I, die der geschätzten aktuellen Biomasse entsprechen, nicht länger geeignet sind, eine nachhaltige Bewirtschaftung des Sardellenbestands zu gewährleisten, ***kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 und unter den Bedingungen der Artikel 8 und 9 neue Werte festlegen.***

*Artikel 7*  
*Ausübung der Befugnisübertragung*

1. *Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 6 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab ...\* übertragen. Die Kommission legt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die übertragene Befugnis vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 8.*
2. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
3. *Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in Artikel 8 und Artikel 9 genannten Bedingungen.*

*Artikel 8*  
*Widerruf der Befugnisübertragung*

1. *Die in Artikel 6 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.*
2. *Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung zu unterrichten, und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe für einen Widerruf.*
3. *Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.*

---

\* *ABl.: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

**Artikel 9**  
**Einwände gegen delegierte Rechtsakte**

1. ***Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben.***

***Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.***

2. ***Haben bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.***

***Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.***

3. ***Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.***

**I**

## Kapitel IV Überwachung und Kontrollen

### Artikel 10 Bezug zur *Verordnung (EG) Nr. 1224/2009*

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollmaßnahmen gelten zusätzlich zu den Vorgaben in der *Verordnung (EG) Nr. 1224/2009* und deren Durchführungsbestimmungen.

### Artikel 11 Spezielle Fangerlaubnis

1. Zur Befischung des Sardellenbestands im Golf von Biskaya müssen die Fischereifahrzeuge im Besitz spezieller Fangerlaubnisse sein, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse<sup>1</sup> erteilt werden.
2. Fischereifahrzeugen, die nicht im Besitz einer speziellen Fangerlaubnis sind, ist es auf Fangreisen, bei denen das Schiff sich in dem in Artikel 2 genannten ICES-Untergebiet aufhält, untersagt, Sardellen zu fangen oder an Bord aufzubewahren.
3. Vor Aufnahme der Fischerei einer Fangsaison erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der Schiffe, denen eine spezielle Fangerlaubnis erteilt wurde, stellen diese auf ihre amtliche Website und teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Link mit, der auf diese Website führt. Die Mitgliedstaaten halten diese Liste auf dem neuesten Stand und teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jede Änderung des ursprünglichen Links zu dieser Website mit.

---

<sup>1</sup> ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

Artikel 12  
Schiffsüberwachungssysteme (VMS)

Ergänzend zu **Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009** gelten die Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission auch für solche Fischereifahrzeuge, die eine Länge über alles von maximal 15 m nicht überschreiten. **Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ist nicht anwendbar.**

Artikel 13  
Gegenkontrollen

*In Bezug auf Sardellenfänge schenken die für die Fischereiaufsicht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Validierung der Daten gemäß Artikel 109 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 etwaigen Fehlmeldungen von Fängen anderer Arten als Sardellen oder von Sardellenfängen als Fänge anderer Arten besondere Aufmerksamkeit.*

Artikel 14  
Vorausmeldungen

1. *Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird die Frist für die Vorausmeldung an die zuständigen Behörden des Flaggen- oder Küstenmitgliedstaats auf eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen festgelegt.*
  
2. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem mehr als eine Tonne Sardellen angelandet werden sollen, können vorschreiben, dass mit dem Abladen erst begonnen werden darf, nachdem sie hierzu die Genehmigung erteilt haben. **Das Abladen sollte jedoch keinesfalls so lange verschoben oder so stark verzögert werden, dass es dadurch zu einer Minderung der Qualität bzw. des Verkaufswerts des Fisches kommt.**

Artikel 15  
Bezeichnete Häfen

Die staatlichen und regionalen Behörden eines jeden Mitgliedstaats bezeichnen die Häfen, in denen Anlandungen von mehr als einer Tonne Sardellen erfolgen müssen.

Artikel 16  
Zulässige Abweichung der Schätzmengen im Logbuch

Im Einklang mit *Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009* beträgt die zulässige Abweichung bei der Schätzung in kg der an Bord mitgeführten Mengen **10 %** der im Logbuch eingetragenen Zahl.

Artikel 17  
Getrennte Lagerung von Sardellen

Es ist verboten, Sardellen an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union in Behältnissen gemischt mit anderen Arten mariner Lebewesen zu lagern. Behältnisse mit Sardellen werden im Laderaum getrennt von anderen Behältnissen verstaut.

Artikel 18  
Nationale Kontrollprogramme

1. Die Kommission beruft mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur ein, um die Durchführung und die Ergebnisse der nationalen Kontrollprogramme zu beurteilen.

2. ***Die Kommission informiert den Regionalbeirat Südwestliche Gewässer über die Durchführung der nationalen Kontrollprogramme sowie über die erzielten Ergebnisse.***



***Artikel 19  
Spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramme***

***Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm.***

Kapitel V  
Folgendermaßen

Artikel 20  
Bewertung des Plans

Die Kommission bewertet die Auswirkungen des Plans auf den Sardellenbestand und die Fischereien, die diesen Bestand befischen, spätestens im dritten Anwendungsjahr dieser Verordnung und danach alle drei Jahre, auf der Grundlage von Gutachten des STECF und nach Anhörung des betreffenden Regionalbeirats, und schlägt gegebenenfalls Änderungsmaßnahmen vor.

Kapitel VII  
Schlussbestimmungen

Artikel 21  
Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds

1. Für die Zwecke von Artikel 21 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 gilt der Plan in den Jahren, in denen die Bestandsgröße kleiner als der Biomasse-Vorsorgewert ist, als Wiederauffüllungsplan im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.

2. Für die Zwecke von Artikel 21 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 gilt der Plan in den Jahren, in denen die Bestandsgröße dem Biomasse-Vorsorgewert entspricht oder größer ist, als Bewirtschaftungsplan im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.

Artikel 22  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Geschehen zu*

Im Namen des Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Die TAC-Werte in der nachstehenden Tabelle wurden nach folgender Regel ermittelt:

$$TAC_y = \begin{cases} 0 & \text{wenn } \hat{SSB}_y \leq 24000 \\ TAC_{\min} & \text{wenn } 24000 < \hat{SSB}_y < B_{pa} \\ \text{MIN} \{ \gamma \hat{SSB}_y, TAC_{\max} \} & \text{wenn } \hat{SSB}_y \geq B_{pa} \end{cases}$$

Erläuterung:

$TAC_y$  ist die zulässige Gesamtfangmenge in einem Bewirtschaftungsjahr  $y$ , das vom 1. Juli bis 30. Juni im folgenden Jahr reicht.

**TAC min** ist die Mindest-TAC

**TAC max** ist die höchstzulässige TAC

$B_{pa}$  ist die Biomasse des Laicherbestands nach dem Vorsorge-Ansatz

Gamma  $\tilde{\alpha}$  ist die Befischungsrage

$SSB_y$  ist die im Mai jeden Jahres geschätzte aktuelle Biomasse des Laicherbestands



Angemessene Bewirtschaftungsparameter für die Anwendung obiger Regel sind nach den wissenschaftlichen Gutachten für den Sardellenbestand in der Biskaya folgende Größen:

$$\mathbf{TAC\ min} = 7\ 000\ \text{t}$$

$$\mathbf{TAC\ max} = 33\ 000\ \text{t}$$

$$\mathbf{B}_{pa} = 33\ 000\ \text{t}$$

$$\tilde{\mathbf{a}} = 0,3$$

Aktuelle Biomasse und entsprechende TAC- und Quotenwerte

Geschätzte aktuelle Biomasse (in t)	Entsprechende TAC (in t)	Quoten (in t)	
		Frankreich	Spanien
24 000 oder weniger	0	0	0
24 001 – 33 000	7 000	700	6 300
33 001 – 34 000	10 200	1 020	9 180
34 001 – 35 000	10 500	1 050	9 450
35 001 – 36 000	10 800	1 080	9 720
36 001 – 37 000	11 100	1 110	9 990
37 001 – 38 000	11 400	1 140	10 260
38 001 – 39 000	11 700	1 170	10 530
39 001 – 40 000	12 000	1 200	10 800
40 001 – 41 000	12 300	1 230	11 070
41 001 – 42 000	12 600	1 260	11 340
42 001 – 43 000	12 900	1 290	11 610
43 001 – 44 000	13 200	1 320	11 880
44 001 – 45 000	13 500	1 350	12 150
45 001 – 46 000	13 800	1 380	12 420
46 001 – 47 000	14 100	1 410	12 690
47 001 – 48 000	14 400	1 440	12 960
48 001 – 49 000	14 700	1 470	13 230
49 001 – 50 000	15 000	1 500	13 500
50 001 – 51 000	15 300	1 530	13 770
51 001 – 52 000	15 600	1 560	14 040
52 001 – 53 000	15 900	1 590	14 310
53 001 – 54 000	16 200	1 620	14 580
54 001 – 55 000	16 500	1 650	14 850
55 001 – 56 000	16 800	1 680	15 120
56 001 – 57 000	17 100	1 710	15 390
57 001 – 58 000	17 400	1 740	15 660

58 001 – 59 000	17 700	1 770	15 930
59 001 – 60 000	18 000	1 800	16 200
60 001 – 61 000	18 300	1 830	16 470
61 001 – 62 000	18 600	1 860	16 740
62 001 - 63 000	18 900	1 890	17 010
63 001 – 64 000	19 200	1 920	17 280
64 001 – 65 000	19 500	1 950	17 550
65 001 – 66 000	19 800	1 980	17 820
66 001 – 67 000	20 100	2 010	18 090
67 001 – 68 000	20 400	2 040	18 360
68 001 – 69 000	20 700	2 070	18 630
69 001 – 70 000	21 000	2 100	18 900
70 001 – 71 000	21 300	2 130	19 170
71 001 – 72 000	21 600	2 160	19 440
72 001 – 73 000	21 900	2 190	19 710
73 001 – 74 000	22 200	2 220	19 980
74 001 – 75 000	22 500	2 250	20 250
75 001 – 76 000	22 800	2 280	20 520
76 001 – 77 000	23 100	2 310	20 790
77 001 – 78 000	23 400	2 340	21 060
78 001 – 79 000	23 700	2 370	21 330
79 001 – 80 000	24 000	2 400	21 600
80 001 – 81 000	24 300	2 430	21 870
81 001 – 82 000	24 600	2 460	22 140
82 001 – 83 000	24 900	2 490	22 410
83 001 – 84 000	25 200	2 520	22 680
84 001 – 85 000	25 500	2 550	22 950
85 001 – 86 000	25 800	2 580	23 220
86 001 – 87 000	26 100	2 610	23 490
87 001 – 88 000	26 400	2 640	23 760

88 001 – 89 000	26 700	2 670	24 030
89 001 – 90 000	27 000	2 700	24 300
90 001 – 91 000	27 300	2 730	24 570
91 001 – 92 000	27 600	2 760	24 840
92 001 – 93 000	27 900	2 790	25 110
93 001 – 94 000	28 200	2 820	25 380
94 001 – 95 000	28 500	2 850	25 650
95 001 – 96 000	28 800	2 880	25 920
96 001 – 97 000	29 100	2 910	26 190
97 001 – 98 000	29 400	2 940	26 460
98 001 – 99 000	29 700	2 970	26 730
99 001 – 100 000	30 000	3 000	27 000
über 100 000	33 000	3 300	29 700

## ANHANG II

### Inhalt der nationalen Kontrollprogramme

Die nationalen Kontrollprogramme umfassen unter anderem folgende Angaben:

#### 1. KONTROLLMITTEL

##### Personalmittel

1.1. Anzahl der Inspektoren an Land und auf See sowie Einsatzzeiten und –gebiete.

##### Technische Mittel

1.2. Anzahl der Patrouillenschiffe und -flugzeuge sowie Einsatzzeiten und –gebiete.

##### Finanzmittel

1.3. Mittelzuweisung für den Einsatz von Personal, Patrouillenschiffen und -flugzeugen.

#### 2. ELEKTRONISCHE ERFASSUNG UND ÜBERMITTLUNG VON FANGDATEN

Beschreibung der Systeme, mit denen die Einhaltung der Artikel 13, 15 und 17 sichergestellt werden soll.

#### 3. BEZEICHNUNG VON HÄFEN

Gegebenenfalls Liste der bezeichneten Häfen für Sardellenanlandungen gemäß Artikel 16.

4. VORAUSMELDUNG VOR DER ANLANDUNG

Beschreibung der Systeme, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 14 sichergestellt werden soll.

5. ANLANDEKONTROLLEN

Beschreibung von Einrichtungen und Systemen, mit denen die Einhaltung der Artikel 14, 15 und 16 sichergestellt werden soll.

6. INSPEKTIONSVERFAHREN

In den nationalen Kontrollprogrammen wird angegeben, welche Verfahren in folgenden Fällen anzuwenden sind:

- a) bei der Durchführung von Inspektionen auf See und an Land;
- b) bei der Kommunikation mit den zuständigen Behörden für das nationale Sardellen-Kontrollprogramm anderer Mitgliedstaaten;
- c) bei der gemeinsamen Überwachung und beim Austausch von Inspektoren, einschließlich Angabe der Befugnisse von Inspektoren, die in den Gewässern anderer Mitgliedstaaten tätig sind.

## ANHANG III

### KONTROLLECKWERTE

#### ZIEL

1. Jeder Mitgliedstaat legt nach Maßgabe dieses Anhangs spezifische Kontrolleckwerte fest.

#### STRATEGIE

2. Die Fischereiaufsicht ist gezielt auf Schiffe ausgerichtet, die voraussichtlich Sardellen fangen. Stichprobenkontrollen beim Transport und bei der Vermarktung von Sardellen dienen als ergänzende Gegenkontrollen, um die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit zu überprüfen.

#### PRIORITÄTEN

3. Je nachdem, in welchem Umfang die Fangflotten von Fangbeschränkungen betroffen sind, kommt verschiedenen Fanggeräten unterschiedliche Priorität zu. Jeder Mitgliedstaat legt daher eigene Prioritäten fest.

#### ZIELECKWERTE

4. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontrollpläne spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung um und tragen dabei den nachstehenden Zielwerten Rechnung.

Die Mitgliedstaaten erläutern die angewandte Probenahmestrategie.

Die Kommission erhält auf Anfrage Zugang zu den Stichprobenplänen der Mitgliedstaaten.

a) Umfang der Hafenkontrollen

In der Regel sollte die anzustrebende Genauigkeit wenigstens genauso groß sein wie bei Anwendung einer einfachen Methode der Zufallsstichprobennahme, wobei 20 % aller Sardellenanlandungen in einem Mitgliedstaat zu kontrollieren sind.

b) Umfang der Vermarktungskontrollen

Inspektion von 5 % der in Auktionshallen zum Verkauf angebotenen Sardellenmengen.

c) Umfang der Kontrollen auf See

Variabler Eckwert, der nach einer detaillierten Analyse der Fangtätigkeit in jedem Gebiet festzulegen ist. Die Eckwerte für die Kontrollen auf See sind als Anzahl Patrouillentage auf See in den Sardellen-Bewirtschaftungsgebieten auszudrücken, wobei ein gesonderter Eckwert für Patrouillen in besonderen Gebieten festgelegt werden kann.

d) Umfang der Luftüberwachung

Variabler Eckwert, der nach einer detaillierten Analyse der Fangtätigkeit in jedem Gebiet und unter Berücksichtigung der dem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist.